

**Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2022, um 20.00 Uhr,
im Rathaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEIN,
JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: REUTER – Schöffe;
MIESEN, JOST Angelika – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 05.12.2022: Annahme

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 2. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Thibault THEISSEN und Frau Jasmin SCHÄFER aus LOMMERSWEILER

FORSTWESEN

Punkt 3. GEMEINDEWALD: Forstkulturpläne 2023 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme

FINANZEN

Punkt 4. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2023

Punkt 5. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2023

Punkt 6. Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 7. Haushaltsplan 2023 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung

Punkt 8. Haushaltsplan 2023 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung

FRAGEN

Punkt 9. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 05.12.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 05.12.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 2. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Thibauld THEISSEN und Frau Jasmin SCHÄFER aus LOMMERSWEILER (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der ehemaligen Parzelle Nr. 1z² in LANZERATH („Alfsang II“), Gemarkung 8, Flur U, in neun Baulose;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2021, mit welchem u.a. die Verkaufsbedingungen und der Quadratmeterpreis für die Lose 3-6 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 30,00 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 20.06.2022 und vom 20.09.2022 von Herrn Thibauld THEISSEN und Frau Jasmin SCHÄFER, wohnhaft in 4780 LOMMERSWEILER, Ourweg, Lommersweiler 14, auf Erwerb des Loses Nr. 4 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1g³;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 03.11.2022 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los 4 in blauer Farbe umrandet ist;
- Einverständniserklärung von Herrn THEISSEN und Frau SCHÄFER vom 26.10.2022;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan gelb markiert ebenfalls eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für die zukünftigen Baulose der Erschließung „Alfsang II“ gelten wird;

Nach Durchsicht der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die jeweiligen Erwerber der Baulose umgelegt (d.h. 280,00 € pro Baulos);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf des Bauloses Nr. 4 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1g³ (aktuelle Nummer nach der Vorkatastrierung), mit einer Größe von 778m² an Herrn Thibauld THEISSEN und Frau Jasmin SCHÄFER, wohnhaft in 4780 LOMMERSWEILER, Ourweg, Lommersweiler 14, zum Gesamtpreis in Höhe von 23.340,00 €, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan vom 03.11.2022 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe umrandet ist;

Artikel 2. Die anteiligen Kosten an der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte betragen 280,00 € pro Baulos: diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch die Ankäufer zu zahlen;

Artikel 3. Für das Baulos Nr. 4 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wieder herstellen;

Artikel 5. Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 3. GEMEINDEWALD: Forstkulturpläne 2023 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Forstgesetzbuches vom 15.07.2008;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht der durch das Forstamt Büllingen erstellten Forstkulturpläne für die Forstarbeiten des Wirtschaftsjahres 2023;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die in den Forstkulturplänen aufgeführten Anschaffungen und Arbeiten (Material- und Lohnkosten) des Wirtschaftsjahres 2023 werden gutgeheißen. Der Gesamtbetrag des Forsthaushaltes des Forstamtes BÜLLINGEN für das Jahr 2023 beträgt 454.804,00 €, wovon 258.300,00 € für Lohnkosten und 196.503,50 € für Material- und Unternehmerkosten veranschlagt werden.

Artikel 2. Der Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN wird mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen beauftragt.

FINANZEN

Punkt 4. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2023 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 § 1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Aufgrund des Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 24.08.2022 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2023;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Hilfeleistungszone DG für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 289.328,27 € festzulegen und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Hilfeleistungszone DG informationshalber zugestellt.

Punkt 5. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2023 (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Aufgrund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan – und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP62 (SPF Intérieur) über die Richtlinien zur Erstellung der Haushalte der Polizeizonen für das Jahr 2023;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 §1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeizone EIFEL vom 17.10.2022 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2023, die sich auf insgesamt 1.419.381,00 € beläuft, wovon die Gemeinde BÜLLINGEN laut Verteilerschlüssel 17,418 %, d.h. 247.228,00 € übernimmt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2023 wird auf 247.228,00 € festgelegt;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL informationshalber zugestellt.

Punkt 6. Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 321.4)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 112 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass aufgrund der aktuellen Krise der Neujahrsempfang 2022 der Gemeinde BÜLLINGEN ausfällt;

In Erwägung, dass das Kollegium vorschlägt, allen bei der Gemeinde BÜLLINGEN tätigen Mitarbeitern einen Einkaufsgutschein im Wert von 25,00 € zuzustellen, um sich für die in 2022 geleistete Arbeit zu bedanken;

BESCHLIESST einstimmig, dem Personal des Bauhofs, der Verwaltung, des ÖSHZ sowie den Waldarbeitern, dem Lehrpersonal, den Raumpflegerinnen und dem Personal für die Aufsicht in den Schulen, entsprechend 167 Personen, eine Prämie in Höhe von 25,00 € in Form eines Einkaufsgut-scheins auszuzahlen. Dies ergibt ein Total von 167 x 25,00 € = 4.175,00 €.

Punkt 7. Haushaltsplan 2023 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 23.11.2022 des Sozialhilferates BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2023;

In Erwägung, dass zu diesem Beschluss eine vorausgegangene Konzertierung am 22.11.2022 mit dem Gemeindegremium stattgefunden hat;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Vorsitzenden des ÖSHZ;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 23.11.2022 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welcher wie folgt abschließt, **wird gebilligt**:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
1.164.102,69 €	1.164.102,69 €	0,00 €	289.341,41 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Gemeindezuschuss
21.027,42 €	8.000,00 €	13.027,42 €	0,00 €

Artikel 2. Die Unterlagen sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stellen.

Punkt 8. Haushaltsplan 2023 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund der Artikel 28, 30 §2, 169 bis 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens vom 05.10.2022 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 und 12 1°;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates und der Haushaltskommission vom 05.12.2022;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 07.12.2022 gemäß Artikel 102 § 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes über den effektiv abgestimmt wird, am 14.12.2022 ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung der detaillierten Erläuterungen des Bürgermeisters und Finanzschöffen;

In Erwägung, dass Ratsmitglied STOFFELS bemerkt, dass das Detail der öffentlichen Liegenschaften, die zum Verkauf angeboten werden sollen, nicht in öffentlicher Sitzung genannt werden sollten und die Gemeinde darüber hinaus überprüfen muss, welche Liegenschaften energetisch optimiert werden können;

In Erwägung, dass Ratsmitglied RAUW bemerkt, dass jede einzelne Liegenschaft die veräußert werden soll, vorab einer Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat bedarf;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2023, der wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	10.841.847,91 €
Ausgaben:	10.737.783,18 €
Voraussichtlicher Überschuss:	104.064,73 €

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	7.331.040,29 €
Ausgaben:	7.331.040,29 €
Überschuss:	0,00 €

Artikel 2. Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 170 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht;

Artikel 3. Der Beschluss mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2023 sowie den Anlagen, welche im Rundschreiben vom 05.10.2022 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets für das Jahr 2023 angeführt sind, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Billigung unterbreitet.

FRAGEN

Punkt 9. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ratsfrau Anita JOST stellt fest, dass immer mehr Geldautomaten in den ländlichen Regionen verschwinden. Dabei ist das Vorhandensein von Bankautomaten insbesondere in zentral gelegenen Ortschaften von Bedeutung. Dies vor allem für Senioren und Minderbemittelte, die oft in der Mobilität eingeschränkt sind. Daher fragt Sie sich, ob die Gemeinde hier intervenieren kann.

Der Bürgermeister erläutert, dass in BÜLLINGEN aktuell noch ein Bankautomat an der KBC-Filiale steht. Ein Konsortium aus vier Banken soll belgienweit ein Netz von neutralen Bankautomaten einrichten. Der Bürgermeister ist in Verhandlungen mit Batopin um im Haus Weber (Hauptstraße 12 in Büllingen) einen Automaten zu installieren, da die Immobilie gut erreichbar und einsehbar ist. Auch der aktuelle Mieter ESEB ist einverstanden. Der Konzessionsvertrag wird aktuell noch abschließend besprochen. Normalerweise wird in der nächsten Ratssitzung der Domanialkonzessionsvertrag dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.